

**Besondere Beförderungsbedingungen
mit Preisen und Konditionen
für den Tschechischen / Slowakischen –
Slowenischen / Kroatischen
Eisenbahngüterverkehr für Wagenladungen**

Tschechisch / Slowakisch – Slowenisch / Kroatischer Eisenbahn Gütertarif

Tarif Nr. 8500.00

(CSSKWT)

Gültig ab 01.01.2012

Ljubljana, 2011

Der Tarif kann bezogen werden:

- in Tschechischen Republik:
auf der Webseite: www.cdcargo.cz

- in Slowakischen Republik:
auf der Webseite: www.zscargo.sk

- in Österreich:
auf der Webseite: www.railcargo.at/kundenservice/quetertarife

- in Slowenien:
auf der Webseite: www.sz-tovornipromet.si

- in Kroatien:
auf der Webseite: www.hznet.hr

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Veröffentlichung

Teil I

Vorwort

Abschnitt 1 – Besondere Beförderungsbedingungen

Vertragsgrundlagen, Aufeinanderfolgende Frachtführerschaft
Sprachenregelung
Nachnahme, Wertangaben, Interesse an der Lieferung
Verladerichtlinien
Kosten, Zahlungsvermerke
Lieferfrist, Zuschlagfristen
Übernahme und Ablieferung

Abschnitt 2 – Allgemeine Tarifbestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich des Tarifs
§ 2 – Beförderungswege
§ 3 – Tarifwährung
§ 4 – Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren

Abschnitt 3 – Besondere Tarifbestimmungen

§ 5 – Stoffe und Gegenstände RID – Anhang C zur COTIF
§ 6 – Güterwagen besonderer Bauart
§ 7 – Frachtberechnung von beladenen Wagen, wenn der Kunde den Wagen für die Beförderung stellt
§ 8 – Beförderungsentgelt für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV
§ 9 – Neuaufgabe (Reexpedition) auf Grenzbahnhöfen

Teil II

Abschnitt 1 – Gütereinteilung

Abschnitt 2 – Beförderungswege

Abschnitt 3 – Bahnhaltsverzeichnisse/Entfernungszeiger

Abschnitt 4 – Frachtsatztafeln

Frachttafeln für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV

Abschnitt 5 – Nebengebührentarif

Abschnitt 6 – Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM)

Abschnitt 7 – Übersicht der Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer

Teil I

Vorwort

Mit diesem Tarif stellen die Beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen sicher, dass im Geltungsbereich dieses Tarifes nach Abschluss von grenzüberschreitenden Beförderungsverträgen die Sendung durch aufeinanderfolgende Beförderer übernommen und aufgrund des Frachtbriefes nach den Bedingungen dieses Tarifes weiterbefördert werden.

1. An diesem Tarif sind folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen als Beförderer beteiligt:
 - ČD Cargo, a.s. (CDC)**
 - Železničná spoločnosť Cargo Slovakia, a. s. (ZSSK CARGO)**
 - Rail Cargo Austria AG (RCA)**
 - SŽ – Tovorni promet, d.o.o. (SŽ-TP)**
 - HŽ Cargo d.o.o. (HŽ Cargo)**
2. »Beförderer« im Sinne dieses Tarifes ist der vertragliche Beförderer und der aufeinanderfolgende Beförderer.
3. Veröffentlichungen zu den Tarifen werden von jedem Beförderer nach den in den jeweiligen Ländern gültigen Bestimmungen durchgeführt.
4. Die Veröffentlichungen zu diesem Tarif erfolgen:
 - in der Tschechischen Republik im »Přepravní a tarifní věstník (PTV)« in Praga,
 - in der Slowakischen Republik im »Prepravný a tarifný vestník (PTV)« in Bratislava.
 - in Österreich im »Anzeigerblatt für Verkehr (AfV)« in Wien,
 - in Slowenien im »Tarifno-transportna obvestila (TTO)« in Ljubljana,
 - in Kroatien im »Tarifno prijevozna izvješća (TPI)« in Zagreb.
5. Der Tarif ist in deutscher Sprache ausgearbeitet und kann in den Landessprachen der beteiligten Beförderer herausgegeben werden. Bei Nichtübereinstimmung ist der deutsche Text maßgebend.

Abschnitt 1 – Besondere Beförderungsbedingungen

Vertragsgrundlagen, Aufeinanderfolgende Frachtführerschaft

1. Vertragsgrundlagen für den einzelnen Beförderungsvertrag sind die »Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) (Anhang B zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)«, sowie die Bestimmungen dieses Tarifs.
2. Ergänzend gelten die »Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB – CIM)« (Teil II, Abschnitt 6 dieses Tarifes).
3. Sofern die in Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen keine Regelungen enthalten oder wenn sie auf die Bedingungen oder Vorschriften des Beförderers verweisen, gelten die für den Inlandverkehr gültigen Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten des Beförderers, der nach dem Beförderungsvertrag für den jeweiligen Streckenabschnitt zuständig ist.

Die Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten der an diesem Tarif beteiligten Beförderer sind in der Übersicht im Teil II, Abschnitt 7 des Tarifs aufgeführt.

4. Für die Beförderung leerer Güterwagen, die nicht als »Schienenfahrzeuge als Beförderungsgut auf eigenen Rädern« aufgeliefert werden gelten die »Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV) – Anhang D zum COTIF« sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere der »Allgemeine Verwendungsvertrag für Güterwagen – AVV)« anzuwenden sind. Es gelten die Bestimmungen dieses Tarifs, die sich auf die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel und den CUV – Wagenbrief beziehen sowie der Verweis in Ziffer 3 entsprechend.
5. Abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu diesem Tarif und in Ziffer 1 bis 4 genannten Bedingungen können für die Güterbeförderung und für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel insbesondere in den Kundenabkommen getroffen werden.
6. Leere Güterwagen, die als Beförderungsmittel befördert werden sollen, sind mit einem CUV-Wagenbrief nach Muster der Anlage 3 des »Handbuch zum CUV-Wagenbrief (GLW-CUV)« aufzuliefern, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für das Ausfüllen des CUV-Wagenbriefs mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 1 des (GLW-CUV). Für die Eintragungen haftet der Kunde entsprechen Art. 8 CIM.
7. Für das Ausfüllen des CIM-Frachtbriefes mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 2 des »Handbuchs zum CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)«.
8. Die Beförderung der Güter und leeren Güterwagen erfolgt in aufeinanderfolgender Frachtführerschaft (gemeinsame Beförderung), Vertraglicher Beförderer im Sinne des Art. 3 CIM ist der erste Beförderer, sofern im Kundenabkommen nicht anders geregelt. Der Ort der Übernahme durch die jeweiligen aufeinanderfolgenden Beförderer ergibt sich aus dem jeweils vereinbarten Beförderungsweg (siehe Teil II, Abschnitt 2 des Tarifs).

9. Für die Rückgabe ungereinigter leerer Umschließungsmittel, wie insbesondere Kesselwagen und Tankcontainer, die Rückstände gefährlicher Güter enthalten, sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 15 des GLV-CIM zu beachten.

Sprachenregelung (zu Ziffer 4, 10, 12 ABB-CIM, zu Ziffer 16, Anl. 2 Ziffer 1 GLV-CIM)

10. Frachtbriefeintragungen des Absenders sind in deutscher Sprache und – wenn vereinbart oder für das Versandland vorgeschrieben – zusätzlich in einer der amtlichen Landessprachen des ersten Beförderers abzufassen. Zu nachträglichen Verfügungen und Weisungen bei Ablieferungs-/Beförderungshindernissen ist außerdem eine Übersetzung in einer der amtlichen Landessprachen des Beförderers beizugeben, der die Verfügung/Weisung ausführen soll. Es sind lateinische Schriftzeichen zu verwenden.

Nachnahme, Wertangaben, Interesse an der Lieferung (zu Ziffer 4 ABB-CIM)

11. Die Angabe einer Nachnahme im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief ist nicht zulässig.
12. Die Wertangabe für das Gut oder die Angabe des Interesses an der Lieferung im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief ist nicht zugelassen.

Verladerichtlinien (zu Ziffer 6.3 ABB-CIM)

13. Für Beladung und Sicherung gelten die Verladerichtlinien des Beförderers insbesondere die UIC-Verladerichtlinien.

Kosten, Zahlungsvermerke (zu Ziffer 8 ABB-CIM, zu Ziffer 5.2 GLV-CIM)

14. Wenn im Kundenabkommen keine andere Vereinbarung besteht, zählen zur Fracht nur Kosten der direkt mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Leistungen die im Teil A des »Verzeichnis der Kosten« aufgeführt sind (siehe Anlage 3 des GLV-CIM für den CIM-Beförderungsvertrag bzw. der Anlage 2 des GLW-CUV für die Beförderung eines leeren Güterwagens als Beförderungsmittel).
15. Für die vom Absender bzw. vom Empfänger im CIM-Beförderungsvertrag zu zahlenden Kosten sind nur folgenden Zahlungsvermerke zugelassen:

»Franko Fracht«	<i>Wenn der Absender nur die Fracht übernehmen will.</i>
»Franko Fracht einschließlich«	<i>Wenn der Absender außer der Fracht noch bestimmte im Frachtbrief genau zu bezeichnende Kosten übernehmen will.</i>
Incoterm »DDP«	<i>Wenn der Absender die Fracht und alle anderen Kosten bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Ablieferort übernehmen will.</i>

Zu Bedeutung der Zahlungsvermerke siehe Ziffer 5.2 GLV-CIM. Für die Leerwagenbeförderung nach CUV gelten die Bestimmungen des GLW-CUV.

16. Frachtüberweisung »EXW« im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief ist nur zulässig, wenn dies im Kundenabkommen vereinbart wird.
17. Das Fehlen eines Zahlungsvermerkes im Feld 20 des CIM-Frachtbriefes bzw. CUV-Wagenbriefes bedeutet, dass die Kosten von Absender getragen werden (Zahlungsvermerk »DDP«).

Lieferfrist, Zuschlagfristen (Artikel 16 CIM, zu Ziffer 9.1 und 9.2 ABB CIM)

18. Für die Güterbeförderung bzw. für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel gelten folgende Lieferfristregelungen:

Die Lieferfrist beträgt 12 Stunden Abfertigungsfrist zuzüglich einer Beförderungsfrist von 24 Stunden je angefangene 400 km gemäß dem »Einheitlichen Entfernungsanzeiger für den internationalen Güterverkehr - DIUM« der UIC (Tfv. Nr. 8700.00).

Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme des Gutes. Sie verlängert sich um die Dauer des Aufenthaltes, der ohne Verschulden des Beförderers verursacht wird. Sie ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Würde die Lieferfrist zu einem Zeitpunkt außerhalb der für die Ablieferstelle geltenden Bedienungszeiten des Bestimmungsbahnhofes enden, so endet sie mit der vereinbarten bzw. für die Ablieferstelle geltenden nächstfolgenden Bedienung.

Die Zuschlagfristen sind in den Binnentarifen der beteiligten Beförderer enthalten. Diese Lieferfristregelungen werden im CIM-Frachtbrief bzw. im CUV-Wagenbrief dokumentiert durch Angabe der Nummer dieses Tarifes bzw. durch der Angabe des Kundenabkommens, das sich auf diesen Tarif bezieht.

Übernahme und Ablieferung (zu Ziffer 11.1 und 11.2 ABB-CIM)

19. Wenn entsprechend Ziffer 11.1 bzw. 11.2 der ABB-CIM keine andere Vereinbarung besteht bzw. keine andere Vorschrift greift, werden Sendungen und Leerwagen am allgemeinen Ladegleis der Versandbahnhofes übernommen und am allgemeinen Ladegleis des Empfangsbahnhofes abgeliefert.

Abschnitt 2 – Allgemeine Tarifbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich des Tarifs

1. Abgesehen von den Ausnahmen in nachstehender Ziffer 3 gilt dieser Tarif für Sendungen von Gütern, die zwischen den im DIUM aufgenommenen tschechischen, slowakischen und slowenischen, kroatischen Bahnhöfen als Frachtgutwagenladungen aufgeliefert werden, wenn die mit diesem Tarif vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind (in beiden Richtungen):

- im Verkehr zwischen tschechischen oder slowakischen und slowenischen Bahnhöfen im Transit über österreichische Strecken,
- im Verkehr zwischen tschechischen oder slowakischen und slowenischen Bahnhöfen im Transit über österreichische und kroatische Strecken (Lendava),
- im Verkehr zwischen tschechischen oder slowakischen und kroatischen Bahnhöfen im Transit über österreichische und slowenische Strecken,
- im Hafentransit über den slowenischen Seehafenbahnhof **Koper Luka** und kroatischen Seehafenbahnhöfe **Bakar, Bibinje, Ploče, Pula, Raša Rijeka***, **Solin Luka** und **Šibenik Luka** sofern im Feld 7 des Frachtbriefes durch den Absender der Vermerk:

» 16 - Zur Ausfuhr über See nach (Bestimmungsland)«
oder

» 16 - Über See eingeführt von (Herkunftsland)«

eingetragen ist.

*) Zum Hafen Rijeka gehören folgende Abfertigungsstellen: Rijeka Brajdica, Rijeka Luka und Škrljevo.

2. Darüber hinaus gilt dieser Tarif auch für die Beförderung von leeren Güterwagen als Beförderungsmittel gemäß den Einheitlichen Rechtsvorschriften CUV (Anhang D des COTIF) und den Bestimmungen unter Ziffer 1.

3. Der Tarif gilt nicht für:

- 3.1 Sendungen, bei denen der Absender im Frachtbrief einen in diesem Tarif nicht vorgesehenen Beförderungsweg vorgeschrieben hat;
- 3.2 nur einen Teil der Sendung;
- 3.3 leere und beladene Tiefladewagen;
- 3.4 leere und beladene Container, intermodale Transporteinheiten und Rollende Landstraße (NHM-Pos. 9931, 9932, 9933, 9939, 9941, 9942, 9943, 9949);
- 3.5 Leichen (NHM-Pos. 9911);
- 3.6 Lebende Tieren (NHM-Codes 0101 – 0106, 0306 – 0307);
- 3.7 Sendungen von Straßenfahrzeugen der NHM-Code 8702 – 8704 und 8706 auf vom Kunden gestellten Wagen und von leeren vom Kunden gestellten Wagen, die zur Beförderung dieser Güter verwendet worden sind oder verwendet werden sollen (»Allgemeine Verkaufsbedingungen für die Beförderung von Straßenfahrzeugen – Interessensgemeinschaft Automobile«).

4. Der Tarif kann speziell im Kundenabkommen mit beteiligten Beförderern vereinbart werden und gilt mit besonderen Bedingungen, entsprechend den Geschäftsbedingungen, Tarifen und Preislisten der jeweiligen Beförderer für:
 - 4.1 die in der RID (Anhang C zum COTIF) unter den Klassen 1, 6.2 und 7 aufgeführten Stoffe und Gegenstände;
 - 4.2 außergewöhnliche Sendungen;
 - 4.3 leere Wagen mit einer Eigenmasse von mehr als 40 Tonnen;
 - 4.4 Güter NHM Kapitel 86;
 - 4.5 Güter NHM-Codes 9921.10 – 9921.40 und 9922.10 – 9922.40;
 - 4.6 Sendungen in Wagengruppen;
 - 4.7 Sendungen in geschlossenen Zügen.

§ 2 Beförderungswege

1. Die Sendungen werden über die in diesem Tarif (Teil II, Abschnitt 2) aufgenommenen Grenzübergangspunkte befördert. Der Absender hat diesen Beförderungswege im Feld 13 des Frachtbriefs CIM bzw. Wagenbriefs CUV vorzuschreiben.

§ 3 Tarifwährung

Die in diesem Tarif vorgesehenen Frachtsätze und Nebengebühren sind in EUR ausgedrückt.

§ 4 Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren

1. Die mit einem einzigen Frachtbrief aufgelieferten Güter bilden eine Sendung.
2. Die Fracht wird für jede Sendung gesondert berechnet.
3. Die Frachtberechnung ist abhängig von:
 - der frachtpflichtige Masse der Sendung,
 - der Art des gestellten Wagens,
 - den Wagenhalter,
 - der Tarifentfernung,
 - der Art des Gutes.
4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfasst die Masse einer Sendung alles, was zur Beförderung aufgeliefert wird (wirkliche Masse).
5. Die der Frachtberechnung zugrunde zu legende Masse wird:
 - auf den slowakischen Strecken auf volle 1000 kg in der Weise, dass die Masse unter 500 kg nicht berücksichtigt wird und die Masse 500 kg und mehr auf volle 1000 kg aufgerundet (frachtpflichtige Masse).
 - auf den österreichischen, tschechischen, slowenischen und kroatischen Strecken auf volle 100 kg aufgerundet (frachtpflichtige Masse).

Wird zur Ermittlung der frachtpflichtigen Masse die wirkliche Masse erhöht oder vermindert, so wird erst die erhöhte oder verminderte Masse aufgerundet.

6. Für die einzelnen Wagen gelten für die Frachtberechnung folgende Mindestmassen:

Auf den Strecken der	Bei Anwendung der Frachtsätze der				
	10 t	15 t	20 t	25 t	30 t
	Klasse				
	kg				
CDC					
▼					
Wagen mit 2 Achsen	Mindestens 20.000 kg / Wagen				
Wagen mit mehr als 2 Achsen	Mindestens 30.000 kg / Wagen				
ZSSK CARGO					
▼					
Wagen mit 2 Achsen	Mindestens 10.000 kg / Wagen				
Wagen mit mehr als 2 Achsen	Mindestens 25.000 kg / Wagen				
RCA					
▼					
Wagen mit 2 Achsen	10.000	15.000	20.000	25.000	-
	Mindestens 5.000 kg / Achse				
Wagen mit mehr als 2 Achsen	-	15.000	20.000	25.000	-
	Mindestens 5.000 kg / Achse				
SŽ-TP, HŽ Cargo					
▼					
Alle Wagen	10.000	15.000	20.000	25.000	-
	Mindestens 5.000 kg / Achse				

7. Liegt die frachtpflichtige Masse der Sendung zwischen zwei Mindestmassen, so wird die Fracht nach dem Frachtsatz der Gewichtsklasse mit der niedrigeren Mindestmaße berechnet, sofern nicht die Berechnung für die höhere Mindestmasse nach dem hierfür vorgesehenen Frachtsatz eine niedrigere Fracht ergibt.
8. Die Fracht wird nach den in den Frachtsatztafeln (Teil II, Abschnitt 4) für die einzelnen Gewichtsklassen angegebenen Frachtsätzen berechnet.
9. Der Tarif enthält folgende in Länderschnitte aufgeteilte Frachtsatztafeln und Frachtentafel:

CDC mit tschechischen Schnitfrachtsätzen in EUR für die Ein- und Ausfuhr; sie gelten nur für Güter, die in der Tschechischen Republik verbleiben oder aus der Tschechischen Republik stammen,

ZSSK CARGO mit slowakischen Schnitfrachtsätzen in EUR für die Ein- und Ausfuhr; sie gelten nur für Güter, die in der Slowakischen Republik verbleiben oder aus

der Slowakischen Republik stammen,

RCA mit österreichischen Schnittfrachtsätzen in EUR für den Transit,

SŽ-TP mit slowenischen Schnittfrachtsätzen in EUR (für Ein- und Ausfuhr und für den Transit),

HŽ Cargo mit kroatischen Schnittfrachtsätzen in EUR (für Ein- und Ausfuhr und für den Transit).

Die Fracht wird für jeden Länderschnitt getrennt berechnet.

10. Die Fracht wird auf allen Strecken nach Anwendung allfälliger Erhöhungs- bzw. Ermässigungskoeffizienten auf den nächsten vollen Cent (1/100 EUR) aufgerundet.

Ist nach den Tarifbestimmungen die Fracht auf den tschechischen Strecken mehrmals prozentuell zu erhöhen oder zu vermindern, so erfolgt die Berechnung durch das Addieren aller Prozenterhöhung oder – Verminderungen. Beispiel: die Fracht ist um 10 % RID-Zuschlag zu erhöhen, dann um 15 % Abschlag zu vermindern, so ergibt sich eine Verminderung von 5 % (+10 % - 15 % = -5 %).

11. Die Mindestfracht beträgt:

- für die slowenische Strecke:	160,00 EUR/Wagen
- für die kroatische Strecke:	121,00 EUR/Wagen

Für die tschechische, slowakische und österreichische Strecke wird keine Mindestfracht berechnet.

12. Die Nebengebühren werden gemäß Teil II, Abschnitt 5 erhoben. Die in diesem Tarif nicht vorgesehenen Nebengebühren werden nach den nationalen Bestimmungen der Beförderer (Teil II, Abschnitt 7) erhoben.
13. In den Frachten, Zuschlagfrachten, Nebengebühren und sonstige Kosten ist kein Mehrwertsteuer inbegriffen.

Abschnitt 3 – Besondere Tarifbestimmungen

§ 5 Stoffe und Gegenstände nach RID - Anhang C zur COTIF

1. Es gelten die Allgemeinen Tarifsbestimmungen dieses Tarifs (siehe auch Abschnitt 2, §1, Ziffer 3).
2. Auf ZSSK CARGO wird die Fracht für die Beförderung von Sendungen der gefährlichen Güter NHM - Code **2711, 2801, 2806, 2807, 2808, 2809, 2814 und 291521** nach den Allgemeinen, bzw. Besonderen Tarifbestimmungen berechnet und das Ergebnis wird um 15 % erhöht.

§ 6 Güterwagen besonderer Bauart

1. Für die Beförderung von Gütern in durch den Beförderer gestellten Spezialwagen gelten die Bestimmungen für Güter in gewöhnlichen Wagen (siehe jedoch Teil I, Abschnitt 1, § 4).
2. Auf den ČD – Strecken bei der Ausfuhr aus ČR:
 - a) wird die besondere Fracht bei Benutzung von ČD Kühlwagen der Gattungen **lbhps (826 1), lbhps (826 2)** vereinbart.
 - b) bei der Wagen-ČDC der Gattungen **Rnoos (352 3), Rnooss-uz (352 2)** gilt die Mindestmasse **53 Tonnen**, für die Gattungen **Roos (352 5, 352 6, 352 8), Ros (392 5), Laaps (430 8, 430 9), Laaps-y (430 9), Laars (430 6)** und **Snps (472 3, 472 4, 472 5)** und weiter Wagen der Gattung Sgnss (457 5) mit Rundholzpaletten gilt die Mindestmasse **47 Tonnen**.
3. Auf den slowakischen Strecken wird die berechnete Fracht für die Benutzung von ausgewählten ZSSK CARGO – Wagengattungen **im Export** aus der Slowakischen Republik erhöht, wie folgt:

Für Wagen der Gattung	um EUR
1	2
Habbins (277 0), Habbilns(s) (278 0), Heirrs (291 8), Shimmns(s) (466 8 - 467 6), Shimm(n)s (476 8 – 477 7)	17,50
Hbbilns (245 7), Hbbins (246 9), Hirrs (292 0), Habis (275 2), Rils (353 6 – 353 8, 354 0, 354 2), Rilns (355 2), Sps (471 7 – 472 0), Roos (352 6, 352 8), Snps (472 3 – 472 5), Laas (430 5)	10,50

Es ist nicht möglich, den Betrag, um den die Fracht erhöht wurde, zu kürzen.

§ 7 Frachtberechnung von beladenen Wagen, wenn der Kunde den Wagen für die Beförderung stellt

1. Für Sendungen in vom Kunden gestellten Wagen sowie auf den slowenischen und kroatischen Strecken auch in an Dritte vermieteten vom Beförderer gestellten Wagen wird die Fracht wie bei Beförderung in vom Beförderer gestellten Wagen berechnet.
2. Der Absender hat im Frachtbrief:
- im Feld 7: »16 – Vom Kunden gestellten Wagen« anzugeben.
3. Für Sendungen in vom Kunden gestellten Wagen sowie auf den slowenischen und kroatischen Strecken auch in an Dritte vermieteten vom Beförderer gestellten Wagen werden die Frachten um folgende Vergütungen (Wagenabschläge) gekürzt (ausgenommen Mindestfrachten gem. § 4 Ziffer 12 für die slowenischen und kroatischen Strecken):
 - a) für die tschechischen, österreichischen, slowenischen Strecken und kroatischen Strecken wird Abschlag 15% gewährt,
 - b) für die slowakischen Strecken wird die Fracht gemäß der Frachtsatztafel für Wagenladungen, wenn der Kunde den Wagen für die Beförderung stellt (Einfuhr/Ausfuhr) berechnet (Teil II, Abschnitt 4).

§ 8 Beförderungsentgelt für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV

Diese Bestimmungen gelten für die Beförderung leerer Wagen als Beförderungsmittel nach CUV, aufgeliefert zur Beförderung mit dem CUV-Wagenbrief.

1. Im Feld 7 des Wagenbriefs wird die Notiz: »16 – Vom Kunden gestellten Wagen« angeführt.
2. Auf SŽ-TP, HŽ Cargo und RCA sind die Frachten für die Beförderung leerer durch den Kunden (auf den slowenischen und kroatischen Strecken auch leerer, an Dritte vermieteter, vom Beförderer gestellter Wagen) gestellten Wagen als Beförderungsmittel dem Teil II, Abschnitt 4 zu entnehmen, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

Der Beförderung muss ein Lastlauf innerhalb des Tarifs vorangegangen sein oder nachfolgen und nachgewiesen werden.

3. Für CDC und ZSSK CARGO ist die Fracht für die Beförderung leerer Wagen als Beförderungsmittel nach NHM Code 9921 und NHM Code 9922 dem Teil II, Abschnitt 4 zu entnehmen.

§ 9 Neuaufgabe (Reexpedition) auf Grenzbahnhöfen

1. Die Neuaufgabe ist im Rahmen dieses Tarifverbandes nur einmal in einem nachgenannten Grenzbahnhof zugelassen. In den Frachtbrief im Feld 7 ist der Vermerk »16 - Zur Weiterbeförderung nach (Land)« einzutragen.

Bei Neuaufgabe in den Grenzbahnhöfen		Ist die vor- bzw. nachfolgende Strecke »Frachtfrei«	
1	2	3	4
CZ	- Horni Dvořiště - Břeclav - Znojmo	*) *) *)	*) *) *)
AT	- Leibnitz - Marchegg - Rosenbach	Spielfeld Gr. Marchegg Gr. Rosebach Gr.	- Leibnitz - Marchegg - Rosenbach
SI	- Hrpelje-Kozina - Ilirska Bistrica - Jesenice - Maribor	Hrpelje-Kozina meja Ilirska Bistrica meja Jesenice meja Maribor meja	- Hrpelje-Kozina - Ilirska Bistrica - Jesenice - Maribor

*) Auf den ČD-Strecken :

Die Neuaufgabe wird bei der Einfuhr nach der Tschechischen Republik in den Bahnhöfen České Budějovice, Znojmo, Břeclav durchgeführt.

In diesen Fällen wird die Fracht für den Abschnitt Grenzübergangspunkt–Bahnhof, wo die Neuaufgabe geführt wird, gemäß der folgenden Tafel erhoben:

Grenzübergangspunkt	Bahnhof, wo die Neuaufgabe geführt wird	Fracht in EUR / Wagen
1	2	3
Horni Dvořiště Gr.	České Budějovice	115,68
Znojmo Gr.	Znojmo	59,83
Břeclav Gr.	Břeclav	59,83

Teil II

Abschnitt 1 – Gütereinteilung

Güter, die nach den Bestimmungen dieses Tarifs zur Beförderung angenommen werden (Ausschlüsse siehe Teil I; Abschnitt 2 § 1) sind im »Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC« aufgeführt und im Feld 21 und 24 des internationalen CIM-Frachtbriefes bzw. CUV-Wagenbrief entsprechend einzutragen.

1. Für Frachtberechnung für die Güter der nachstehenden NHM-Positionen wird für den **tschechischen Streckenabschnitt** der Erhöhungskoeffizient von 1,1 angewendet:

2711 11	2811 29	2903 15	2920 10
2711 12	2812 10	2903 21	2920 90
2711 13	2812 90	2903 29	2921 11
2711 14	2813 10	2903 30	2921 12
2711 19	2814 10	2903 59	2921 19
2711 21	2815 30	2904 20	2921 44
2711 29	2825 10	2904 90	2925 20
2801 10	2837 11	2905 29	2926 10
2801 30	2837 19	2909 11	2926 90
2804 10	2847 00	2909 19	2928 00
2804 40	2848 00	2909 60	2929 10
2804 70	2850 00	2910 10	2930 20
2805 11	2851 00	2910 20	2930 90
2805 19	2901 10	2910 30	2931 00
2806 10	2901 21	2910 90	3402 90
2806 20	2901 22	2912 12	3604 10
2807 00	2901 23	2912 19	3604 90
2808 00	2901 24	2915 13	3606 10
2811 11	2901 29	2915 90	2903 11
2811 19	2902 19	2916 32	2916 39

2. Für Frachtberechnung für die Güter der NHM-Positionen **8703** und **870710** wird für den **tschechischen Streckenabschnitt** der Erhöhungskoeffizient von 1,4 angewendet.

Abschnitt 2 – Beförderungswege

Kode	Grenzübergänge	
1	2	3
610	Horní Dvořiště st. hr. / Summerau Gr.	CZ / AT
612	Znojmo st. hr. / Unter Retzbach Gr.	CZ / AT
613	Břeclav st. hr. / Bernhardstahl Gr.	CZ / AT
616	Bratislava východ št.hr. / Marchegg Gr.	SK / AT
440	Spielfeld Gr. / Maribor m.	AT / SI
442	Rosenbach Gr. / Jesenice m.	AT / SI
550	Mursko Središće gr. / Lendava m.	HR / SI
551	Središće m. / Čakovec gr.	SI / HR
554	Dobova m. / Savski Marof gr.	SI / HR
556	Ilirska Bistrica m. / Šapjane gr.	SI / HR
557	Hrpelje-Kozina m. / Buzet gr.	SI / HR

Abschnitt 3 – Bahnhofsverzeichnisse / Entfernungszeiger

Auf ein Bahnhofsverzeichnis wird verzichtet.

Die Entfernungen und Besonderheiten sind dem Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr Nr. 8700.00 (DIUM) zu entnehmen:

DIUM SI, DIUM HR, DIUM AT, DIUM CZ und DIUM SK

**Abschnitt 4 – Frachtsatztafeln,
Frachtentafeln für leere Wagen als Beförderungsmittel nach
CUV**

A-1 Frachtsatztafel CDC für Einfuhr / Ausfuhr

Entfernung km	2-achsige Wagen	Mehrachsige Wagen
	Frachtsätze in EUR für 1000 kg	
1	2	3
1 – 10	16,44	17,79
11 – 20	17,02	18,27
21 – 30	17,61	18,81
31 – 40	18,23	19,35
41 – 50	18,81	19,89
51 – 60	19,44	20,37
61 – 70	20,01	20,96
71 – 80	20,60	21,45
81 – 90	21,22	21,99
91 – 100	21,81	22,52
101 – 110	22,43	23,06
111 – 120	23,01	23,55
121 – 130	23,59	24,13
131 – 140	24,21	24,62
141 – 150	24,80	25,16
151 – 160	25,42	25,69
161 – 180	26,27	26,49
181 – 200	27,48	27,57
201 – 220	28,69	28,64
221 – 240	29,85	29,67
241 – 260	31,05	30,74
261 – 280	32,26	31,82
281 – 300	33,46	32,84
301 – 320	34,67	33,92
321 – 340	35,84	34,99
341 – 360	37,04	36,02
361 – 380	38,25	37,09
381 – 400	39,45	38,16
401 – 420	40,61	39,23
421 – 440	41,82	40,26
441 – 460	43,03	41,33
461 – 480	44,24	42,40
481 – 500	45,44	43,43
501 – 520	46,60	44,50
521 – 540	47,81	45,57
541 – 560	49,01	46,60
561 – 580	50,22	47,67
581 – 600	51,43	48,75
601 – 620	52,59	49,77
621 – 640	53,79	50,85
641 – 660	55,00	51,92
661 – 680	56,16	52,99
681 – 700	57,28	54,02

A-2 Frachttabelle CDC für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV

Entfernung km	2-achsige Wagen	Mehrachsige Wagen
	EUR / Wagen	
1	2	3
1 – 10	91	152
11 – 20	97	158
21 – 30	103	165
31 – 40	109	171
41 – 50	115	178
51 – 60	121	185
61 – 70	127	191
71 – 80	133	198
81 – 90	139	204
91 – 100	146	211
101 – 110	152	217
111 – 120	158	224
121 – 130	164	230
131 – 140	170	237
141 – 150	176	243
151 – 160	182	250
161 – 180	188	257
181 – 200	194	263
201 – 220	200	270
221 – 240	206	276
241 – 260	212	283
261 – 280	218	289
281 – 300	224	296
301 – 320	230	302
321 – 340	236	309
341 – 360	242	315
361 – 380	248	322
381 – 400	254	329
401 – 420	261	335
421 – 440	267	342
441 – 460	273	348
461 – 480	279	355
481 – 500	285	361
501 – 520	291	368
521 – 540	297	374
541 – 560	303	381
561 – 580	309	387
581 – 600	315	394
601 – 620	321	401
621 – 640	327	407
641 – 660	333	414
661 – 680	339	420
681 – 700	345	427

B-1 Frachtsatztafel ZSSK CARGO für Wagenladungen, wenn der Beförderer den Wagen für die Beförderung stellt (Einfuhr / Ausfuhr)

Tarifentfernungen		Frachtsätze
km ▼		EUR / 1000 kg
1		2
1	- 10	7,97
11	- 20	8,93
21	- 30	9,89
31	- 40	10,63
41	- 50	11,38
51	- 60	12,10
61	- 70	12,84
71	- 80	13,56
81	- 90	14,26
91	- 100	14,97
101	- 110	15,66
111	- 120	16,36
121	- 130	17,04
131	- 140	17,72
141	- 150	18,38
151	- 160	19,06
161	- 180	20,25
181	- 200	21,51
201	- 220	22,81
221	- 240	24,01
241	- 260	25,21
261	- 280	26,40
281	- 300	27,57
301	- 320	28,66
321	- 340	29,80
341	- 360	30,87
361	- 380	31,94
381	- 400	32,94
401	- 420	33,94
421	- 440	34,94
441	- 460	35,85
461	- 480	36,78
481	- 500	37,66
501	- 520	38,56
521	- 540	39,41
541	- 560	40,23
561	- 580	41,01
581	- 600	41,76
601	und mehr	42,51

B-2 Frachtsatztafel ZSSK CARGO für Wagenladungen, wenn der Kunde den Wagen für die Beförderung stellt, für Einfuhr / Ausfuhr

Tarifentfernungen		Frachtsätze
km ▼		EUR / 1000 kg
1		2
1	- 10	6,38
11	- 20	7,14
21	- 30	7,91
31	- 40	8,50
41	- 50	9,10
51	- 60	9,68
61	- 70	10,27
71	- 80	10,85
81	- 90	11,41
91	- 100	11,98
101	- 110	12,53
111	- 120	13,09
121	- 130	13,63
131	- 140	14,18
141	- 150	14,70
151	- 160	15,25
161	- 180	16,20
181	- 200	17,21
201	- 220	18,25
221	- 240	19,21
241	- 260	20,17
261	- 280	21,12
281	- 300	22,06
301	- 320	22,93
321	- 340	23,84
341	- 360	24,70
361	- 380	25,55
381	- 400	26,35
401	- 420	27,15
421	- 440	27,95
441	- 460	28,68
461	- 480	29,42
481	- 500	30,13
501	- 520	30,85
521	- 540	31,53
541	- 560	32,18
561	- 580	32,81
581	- 600	33,41
601	und mehr	34,01

B-3 Frachttabelle ZSSK CARGO für die Beförderung der leeren Wagen als Beförderungsmittel, für Einfuhr / Ausfuhr

Tarifentfernungen km ▼	Fracht EUR / Wagen	
	2-achsige Wagen	mehr als 2-achsige Wagen
1	2	3
1 - 10	59,18	88,78
11 - 20	66,49	99,73
21 - 30	73,80	110,69
31 - 40	79,36	119,03
41 - 50	84,93	127,40
51 - 60	90,16	135,23
61 - 70	95,74	143,59
71 - 80	100,94	151,43
81 - 90	106,51	159,77
91 - 100	111,75	167,58
101 - 110	116,62	174,91
111 - 120	121,82	182,75
121 - 130	127,06	190,55
131 - 140	131,94	197,88
141 - 150	137,14	205,72
151 - 160	142,01	213,01
161 - 180	151,05	226,60
181 - 200	160,47	240,68
201 - 220	169,86	254,79
221 - 240	178,91	268,37
241 - 260	187,95	281,93
261 - 280	197,01	295,51
281 - 300	205,36	308,05
301 - 320	213,71	320,58
321 - 340	222,06	333,11
341 - 360	230,42	345,65
361 - 380	238,07	357,12
381 - 400	245,73	368,62
401 - 420	253,05	379,58
421 - 440	260,34	390,53
441 - 460	267,31	400,97
461 - 480	274,27	411,42
481 - 500	280,90	421,34
501 - 520	287,51	431,27
521 - 540	293,76	440,65
541 - 560	300,03	450,06
561 - 580	305,60	458,41
581 - 600	311,16	466,77
601 und mehr	316,74	475,12

C-1 Frachtsatztafel RCA für Transit**EUR für 1000 kg**

Relationen 1	Entfernung km ▼ 2	Massenklassen			
		10t 3	15t 4	20t 5	25t 6
Summerau Gr. - Spielfeld Gr.	372	66,64	49,00	41,16	39,20
	Summerau Gr. - Rosenbach Gr.	412	72,42	53,25	44,73
Unter Retzbach Gr.- Spielfeld Gr.	356	64,26	47,25	39,69	37,80
	Unter Retzbach Gr.-Rosenbach	463	79,90	58,75	49,35
Bernhardstahl Gr. - Spielfeld Gr.	339	61,88	45,50	38,22	36,40
	Bernhardstahl Gr. – Rosenbach	446	77,52	57,00	47,88
Marchegg Gr. – Spielfeld Gr.	315	58,31	42,88	36,02	34,30
	Marchegg Gr. – Rosenbach Gr.	422	73,95	54,38	45,68

C-2 Frachentafel der RCA für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV

Leerlauffrachten - Durchfuhr*)

Entfernung bis ... km ▼	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit 4 Achsen	Wagen bis 8 Achsen
	EUR / Wagen		
1	2	3	4
70	84	97	109
80	89	102	115
90	94	107	121
100	98	112	126
110	103	118	132
120	108	123	138
130	112	128	143
140	117	133	149
150	122	138	155
160	127	144	161
170	131	149	166
180	136	154	172
190	141	159	178
200	145	164	183
220	155	175	195
240	164	185	206
260	173	196	218
280	183	206	229
300	192	216	241
320	201	227	252
340	211	237	264
360	220	248	275
380	229	258	286
400	239	268	298
450	262	294	326
500	286	320	355
550	309	346	384
600	332	372	412
650	356	398	441
700	379	424	469
750	403	450	498
800	426	476	527
850	449	502	555

*) für CUV-Sendungen nach oder vor einem Lastlauf mit RCA; gilt nicht für Tiefladewagen und Autotransportwagen,

D-1 Frachtsatztafel **SŽ-TP** für Einfuhr / Ausfuhr / Transit

km ▼	Massenklassen EUR für 1000 kg				km ▼
	10 t	15 t	20 t	25 t	
1	2	3	4	5	6
1 - 50	13,40	10,80	9,50	9,00	1 - 50
51 - 60	14,90	11,90	10,40	10,00	51 - 60
61 - 70	16,10	12,80	11,30	10,80	61 - 70
71 - 80	17,40	13,90	12,20	11,60	71 - 80
81 - 90	18,80	15,00	13,20	12,50	81 - 90
91 - 100	20,00	16,00	14,00	13,30	91 - 100
101 - 110	21,40	17,00	15,00	14,30	101 - 110
111 - 120	22,80	18,20	16,00	15,10	111 - 120
121 - 130	24,00	19,20	16,80	16,00	121 - 130
131 - 140	25,10	20,00	17,60	16,80	131 - 140
141 - 150	26,80	21,40	18,70	17,80	141 - 150
151 - 160	28,00	22,30	19,60	18,60	151 - 160
161 - 170	29,30	23,40	20,50	19,40	161 - 170
171 - 180	30,60	24,50	21,50	20,40	171 - 180
181 - 190	31,80	25,40	22,30	21,20	181 - 190
191 - 200	33,20	26,50	23,30	22,10	191 - 200
201 - 220	35,80	28,60	25,10	23,90	201 - 220
221 - 240	38,30	30,60	26,90	25,60	221 - 240
241 - 260	40,90	32,80	28,80	27,40	241 - 260
261 - 280	43,70	34,90	30,70	29,20	261 - 280
281 - 300	46,10	36,80	32,40	30,80	281 - 300
301 - 320	48,70	39,00	34,30	32,60	301 - 320
321 - 340	51,40	41,00	36,10	34,30	321 - 340
341 - 360	54,10	43,30	38,00	36,10	341 - 360
361 - 380	56,80	45,40	39,80	37,90	361 - 380
381 - 400	59,30	47,40	41,60	39,60	381 - 400
401 - 420	61,90	49,60	43,60	41,40	401 - 420
421 - 440	64,30	51,50	45,20	43,10	421 - 440
441 - 460	67,10	53,60	47,20	44,90	441 - 460
461 - 480	69,70	55,80	49,10	46,70	461 - 480
481 - 500	72,40	57,80	50,90	48,40	481 - 500
501 - 550	78,70	63,00	55,40	52,80	501 - 550
551 - 600	85,20	68,20	60,00	57,10	551 - 600
601 - 650	91,90	73,60	64,70	61,60	601 - 650
651 - 700	98,40	78,70	69,20	65,90	651 - 700
701 - 750	105,00	84,00	73,90	70,30	701 - 750
751 - 800	111,50	89,20	78,50	74,60	751 - 800

D-2 Frachtentafel SŽ-TP für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV für Einfuhr / Ausfuhr / Transit

Entfernung bis ... km ▼	Wagen mit 2-Achsen	Wagen mit mehr als 2-Achsen
	EUR / Wagen	
1	2	3
70	76	110
80	80	115
90	110	156
100	117	164
110	117	164
120	117	164
130	117	164
140	117	164
150	117	164
160	128	178
170	128	178
180	128	178
190	128	178
200	128	178
220	140	193
240	140	193
260	169	231
280	169	231
300	199	270
320	199	270
340	199	270
360	199	270
380	199	270
400	227	309
450	227	309
500	227	309
550	278	374
600	329	438
650	378	505
700	403	537
750	403	537
800	403	537

Die Mindestfracht für die SŽ - Strecken wird nicht berechnet.

E-1 Frachtsatztafel HŽ Cargo für Einfuhr / Ausfuhr / Transit

km ▼	Massenklassen EUR für 1000 kg				km ▼
	10 t	15 t	20 t	25 t	
1	2	3	4	5	6
1 - 50	10,50	8,50	7,40	7,10	1 - 50
51 - 60	11,60	9,30	8,20	7,80	51 - 60
61 - 70	12,70	10,10	8,80	8,40	61 - 70
71 - 80	13,70	10,90	9,60	9,20	71 - 80
81 - 90	14,60	11,60	10,20	9,70	81 - 90
91 - 100	15,60	12,50	10,90	10,40	91 - 100
101 - 110	16,50	13,20	11,60	11,00	101 - 110
111 - 120	17,60	14,10	12,30	11,80	111 - 120
121 - 130	18,60	14,90	13,00	12,40	121 - 130
131 - 140	19,50	15,60	13,70	13,00	131 - 140
141 - 150	20,60	16,50	14,40	13,70	141 - 150
151 - 160	21,50	17,20	15,10	14,30	151 - 160
161 - 170	22,50	18,00	15,70	15,00	161 - 170
171 - 180	23,40	18,70	16,40	15,60	171 - 180
181 - 190	24,50	19,60	17,00	16,30	181 - 190
191 - 200	25,50	20,40	17,80	17,00	191 - 200
201 - 220	27,00	21,60	18,90	18,00	201 - 220
221 - 240	28,50	22,80	19,90	19,10	221 - 240
241 - 260	30,40	24,30	21,30	20,30	241 - 260
261 - 280	31,90	25,50	22,30	21,30	261 - 280
281 - 300	33,80	27,10	23,70	22,60	281 - 300
301 - 320	35,30	28,20	24,70	23,50	301 - 320
321 - 340	37,00	29,60	25,90	24,70	321 - 340
341 - 360	38,60	30,80	27,00	25,70	341 - 360
361 - 380	40,10	32,10	28,10	26,70	361 - 380
381 - 400	41,80	33,40	29,30	27,90	381 - 400
401 - 420	43,50	34,80	30,50	29,00	401 - 420
421 - 440	45,00	35,90	31,40	30,00	421 - 440
441 - 460	46,60	37,30	32,70	31,10	441 - 460
461 - 480	48,20	38,60	33,80	32,10	461 - 480
481 - 500	49,80	39,90	34,90	33,20	481 - 500
501 - 550	53,40	42,70	37,40	35,60	501 - 550
551 - 600	57,00	45,60	39,90	38,00	551 - 600
601 - 650	60,50	48,40	42,30	40,30	601 - 650
651 - 700	64,10	51,30	44,90	42,70	651 - 700

Forsetzung ↓

km ▼	Massenklassen EUR für 1000 kg				km ▼
	10 t	15 t	20 t	25 t	
1	2	3	4	5	6
701 - 750	68,00	54,40	47,60	45,30	701 - 750
751 - 800	70,80	56,60	49,60	47,20	751 - 800
801 - 850	74,70	59,80	52,30	49,80	801 - 850
851 - 900	77,40	61,90	54,20	51,60	851 - 900
901 - 950	81,40	65,20	57,00	54,30	901 - 950
951 -1000	84,10	67,30	58,90	56,10	951 -1000

E-2 Frachttabelle HŽ Cargo für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV, für Einfuhr / Ausfuhr / Transit

EUR/Wagen					
Entfernung bis km	2-achs. Wagen	Mehr als 2-achs. Wagen	Entfernung bis km	2-achs. Wagen	Mehr als 2-achs. Wagen
1	2	3	1	2	3
10	9,00	14,00	310	39,00	59,00
20	10,00	15,00	320	40,00	60,00
30	11,00	17,00	330	41,00	62,00
40	12,00	18,00	340	42,00	63,00
50	13,00	20,00	350	43,00	65,00
60	14,00	21,00	360	44,00	66,00
70	15,00	23,00	370	45,00	68,00
80	16,00	24,00	380	46,00	69,00
90	17,00	26,00	390	47,00	71,00
100	18,00	27,00	400	48,00	72,00
110	19,00	29,00	410	49,00	74,00
120	20,00	30,00	420	50,00	75,00
130	21,00	32,00	430	51,00	77,00
140	22,00	33,00	440	52,00	78,00
150	23,00	35,00	450	53,00	80,00
160	24,00	36,00	460	54,00	81,00
170	25,00	38,00	470	55,00	83,00
180	26,00	39,00	480	56,00	84,00
190	27,00	41,00	490	57,00	86,00
200	28,00	42,00	500	58,00	87,00
210	29,00	44,00	550	63,00	95,00
220	30,00	45,00	600	68,00	102,00
230	31,00	47,00	650	73,00	110,00
240	32,00	48,00	700	78,00	117,00
250	33,00	50,00	750	83,00	125,00
260	34,00	51,00	800	88,00	132,00
270	35,00	53,00	850	93,00	140,00
280	36,00	54,00	900	98,00	147,00
290	37,00	56,00	950	103,00	155,00
300	38,00	57,00	1000	108,00	162,00

*) Die Mindestfracht für die HŽ - Strecken wird nicht berechnet.

Abschnitt 5 – Nebengebührentarif

Die in diesem Tarif nicht enthaltenen Nebengebühren und Entgelte werden nach den Geschäftsbedingungen / Tarifen / Preislisten der beteiligten Beförderer erhoben.

Tschechische Strecken:

Auf den tschechischen Strecken werden Gebühren für Erfüllung der Zollvorschriften nicht erhoben.

Slowakische Strecken:

Auf den slowakischen Strecken werden Gebühren für Erfüllung der Zollvorschriften nicht erhoben.

Österreichische Strecken:

Code	Gebühren, Zusatzleistungen und sonstige Kosten	Betrag in EUR	Berechnungsbasis / Anmerkung
1	2	3	4
46	Gebühr für Erfüllung der Zollvorschriften bei Verkehren von und nach Kroatien oder darüber hinaus	20,00	für jeden beladenen Wagen

Slowenische Strecken:

Code	Gebühren, Zusatzleistungen und sonstige Kosten	Betrag in EUR	Berechnungsbasis / Anmerkung
1	2	3	4
34.1	Wiegegebühr	20,00	je Wagen
35.1/36.1	Zustellgebühr auf Anschlussgleis im Ankunftsbahnhof / Versandbahnhof Zustellgebühr für beladene Wagen im Eigentum der Beförderer sowie für beladene und leere Wagen, die vom Kunden gestellt wurden (ausser im Bahnhof Koper Luka):	8,50	je Wagen
35.2/36.2	Zustellgebühr auf Anschlussgleis im Ankunftsbahnhof / Versandbahnhof Zustellgebühr für beladene Wagen im Eigentum der Beförderer sowie für beladene und leere Wagen, die vom Kunden gestellt wurden im Bahnhof Koper Luka :	19,00	je Wagen
46.1	Gebühr für Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten Im Unterwegsbahnhof in der Ausfuhr aus der EU in Drittländer oder in der Einfuhr in die EU aus Drittländern ¹⁾	20,00	je Sendung
46.4	Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung bei der Zollstelle des Eintrittes im Gebiet der EU ^{1), 2)}	5,00 (jedoch maximal 50,00 EUR je Sendung)	je Wagen
46.5	Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung bei der Zollstelle des Austrittes vom Gebiet der EU ^{1), 2)}	10,00 (jedoch maximal 100,00 EUR je Sendung)	je Wagen

¹⁾außer für leere Wagen, die mit Wagenbrief CUV befördern

²⁾Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 vom 18.12.2006

Kroatische Strecken:

Code	Gebühren, Zusatzleistungen und sonstige Kosten	Betrag in EUR	Berechnungsbasis / Anmerkung
1	2	3	4
35 / 36	Zustellgebühr auf Anschlussgleis des Ankunftsbahnhofs / Versandbahnhofs		
	Zu/von den Hafengleisen von/zu der Güterabfertigungsstelle im Seehafen: Bakar, Pula, Raša, Rijeka ^{*)} , Bibinje, Solin Luka, Šibenik Luka, Ploče und Škrljevo.	4,00	für jeden beladenen Wagen
	^{*)} Zu Rijeka gehören folgende Güterabfertigungsstellen: Rijeka Brajdica und Rijeka Luka.		
46	Gebühr für Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten - im Abgangsland		
46.3	Behandlung auf einem Unterwegs - oder Grenzausgangsbahnhof	11,00	für jeden beladenen Wagen
46	Gebühr für Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten - im Ankunftsland		
46.3	Behandlung auf einem Unterwegs- oder Grenzeingangsbahnhof	11,00	für jeden beladenen Wagen
46.2	Behandlung auf dem Ankunftsbahnhof	2,00	Für jeden beladenen Wagen

Abschnitt 6 – Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM)

1 Definitionen

Für Zwecke dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIM) bezeichnet der Begriff:

- a) «**CIM**» – die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999);
- b) «**Beförderer**» – den vertraglichen oder den aufeinander folgenden Beförderer;
- c) «**ausführender Beförderer**» – einen Beförderer, der mit dem Absender den Beförderungsvertrag nicht abgeschlossen hat, dem aber der Beförderer gemäss Buchstabe b) die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat;
- d) «**Kunde**» – den Absender und/oder den Empfänger gemäss Frachtbrief;
- e) «**Kundenabkommen**» – den Vertrag, der zwischen dem Kunden oder einem Dritten einerseits und dem Beförderer andererseits abgeschlossen wird und der eine oder mehrere den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehende Beförderungen regelt;
- f) «**CIT**» – das Internationale Eisenbahntransportkomitee, ein Verein nach Schweizerischem Recht mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern, dessen Ziel insbesondere die einheitliche Anwendung und Umsetzung des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechts nach Maßgabe des COTIF ist;
- g) «**Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)**» – das Dokument des CIT, das Anleitungen zur Verwendung des Frachtbriefs enthält; es steht ebenfalls auf der Webseite www.cit-rail.org zur Verfügung;
- h) «**Kombinierter Verkehr**» – den intermodalen Verkehr von intermodalen Transporteinheiten, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- oder Nachlauf mit einem anderen Verkehrsträger durchgeführt wird.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die ABB-CIM regeln das Rechtsverhältnis zwischen Beförderer und Kunde bei Beförderungen, die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehen; sie finden ebenfalls im Fall der Erweiterung des Anwendungsbereiches von Artikel 1 CIM und in allen von den Vertragsparteien vereinbarten Fällen Anwendung.
- 2.2 Mit Abschluss des Beförderungsvertrages werden die ABB-CIM dessen Bestandteil.
- 2.3 Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen den ABB-CIM vor.
- 2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien das ausdrücklich vereinbart haben.

3 Durchführung der Beförderung

- 3.1 Der Beförderer kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern übertragen. Vor der Beförderung muss der Beförderer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Angaben zum ausführenden Beförderer machen.
- 3.2 Im Fall von Verkehrsbeschränkungen kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden. Diese Verkehrsbeschränkungen werden dem betroffenen Kunden unverzüglich in angemessener schriftlicher Form mitgeteilt.

4 Frachtbrief

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, obliegt das Ausfüllen des Frachtbriefes dem Absender.
- 4.2 Angaben zur Verwendung des Frachtbriefes enthält das GLV-CIM.
- 4.3 Gemäss Artikel 6 § 9 CIM kann der Frachtbrief in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen. Die Einzelheiten der Verwendung eines elektronischen Frachtbriefes werden zwischen den Vertragsparteien in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Die dem GLV-CIM entsprechenden Ausdrücke des elektronischen Frachtbriefes werden durch die Vertragsparteien als dem Frachtbrief auf Papier gleichwertig anerkannt.

5 Wagenstellung durch den Beförderer

- 5.1 Bestellt der Kunde beim Beförderer die Stellung von Wagen, intermodalen Transporteinheiten und Lademitteln, haftet er für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere was die Übereinstimmung seiner Bestellung mit der vorgesehenen Beförderung betrifft.
- 5.2 Der Beförderer stellt die Wagen, intermodalen Transporteinheiten oder geeigneten Lademittel im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der verfügbaren Kapazitäten. Das gestellte Material befindet sich in einem technischen Zustand und einem Grad der Sauberkeit, der die vorgesehene Verwendung erlaubt. Der Kunde hat das gestellte Material auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Er teilt dem Beförderer alle Mängel unverzüglich mit.
- 5.3 Der Kunde verwendet das gestellte Material nur im Rahmen der vorgesehenen Beförderungen.
- 5.4 Der Kunde haftet für alle Schäden (Verlust und Beschädigung) am gestellten Material, die durch ihn selbst oder einen durch ihn beauftragten Dritten verursacht wurden.

6 Verladen und Entladen

- 6.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, obliegt das Verladen des Gutes dem Absender und das Entladen dem Empfänger.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst im kombinierten Verkehr die Verlade- und Entladepflicht des Kunden gemäss Punkt 6.1 auch den Umschlag der intermodalen Transporteinheit auf den bzw. vom Wagen.
- 6.3 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder abweichender Vereinbarung gelten für die Wahl des Wagentyps, das Beladen, das Entladen des Gutes und die Rückgabe des Wagens bzw. der intermodalen Transporteinheit die Vorschriften des Beförderers. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Wagen bzw. die intermodalen Transporteinheiten in angemessen sauberem Zustand zurückzugeben.
- 6.4 Der Absender bringt an gedeckten Wagen die Verschlüsse an, sofern dies im Landesrecht vorgesehen oder zwischen Beförderer und Absender vereinbart wurde.

Der Absender hat an Grosscontainern, Wechselbehältern, Sattelauflegern oder sonstigen dem kombinierten Verkehr dienenden intermodale Transporteinheiten geschlossener Bauart, die beladen zur Beförderung übergeben werden, die Verschlüsse anzubringen. Für bestimmte Verkehre kann durch eine Vereinbarung zwischen Beförderer und Absender auf den Verschluss verzichtet werden.

- 6.5 Sofern hinsichtlich Be- und Entladefristen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des Beförderers.
- 6.6 Die Ladestelle und die Zufahrtswege sind, soweit diese durch den Kunden verunreinigt wurden, von ihm unverzüglich auf eigene Kosten zu reinigen.

7 Verpackung

Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen verletzen noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann. Im Übrigen muss die Verpackung den eventuellen besonderen Verpackungsbestimmungen des Beförderers entsprechen.

8 Kosten

8.1 Die vom Kunden zu zahlenden Kosten umfassen:

- a) die Fracht, d.h. alle Kosten, mit denen eine Beförderungsleistung oder eine beförderungsnahe Leistung zwischen dem Ort der Übernahme und dem Ort der Ablieferung abgegolten wird;
- b) die Nebengebühren, d.h. die Kosten für eine vom Beförderer erbrachte Zusatzleistung;
- c) die Zölle, d.h. die Zölle, die Steuern sowie die übrigen von den Zoll- und Verwaltungsbehörden erhobenen Beträge;
- d) die sonstigen Kosten, die vom Beförderer aufgrund entsprechender Belege abgerechnet werden.

Das Verzeichnis der gängigen Kosten und deren Codes sind aufgeführt im GLV-CIM.

8.2 Sofern für die Berechnung der Kosten keine Vereinbarungen bestehen, gelten die Preislisten, Tarife und Bedingungen des Beförderers, der gemäss Beförderungsvertrag die jeweilige Leistung erbringt.

8.3 Wer welche Kosten übernimmt, wird durch einen Vermerk im Frachtbrief gemäss GLV-CIM bestimmt. Das Kundenabkommen kann die ausschliessliche Verwendung dieser Vermerke oder andere Vermerke vorsehen.

Der Beförderer kann vom Kunden Vorauszahlung der Kosten oder sonstige Sicherheiten verlangen.

8.4 Falls die Frachtberechnung eine Währungsumrechnung erfordert, ist folgender Umrechnungskurs anzuwenden:

- derjenige des Tages der Übernahme des Gutes für Kosten zu Lasten des Absenders
- derjenige des Tages der Bereitstellung des Gutes für Kosten zu Lasten des Empfängers.

9 Lieferfristen

9.1 Falls die Lieferfrist zwischen dem Absender und dem Beförderer vereinbart wurde, gelten die Zuschlagsfristen unter Punkt 9.2 nicht.

9.2 Für Sendungen, die

- a) über Linien mit unterschiedlicher Spurweite,
- b) zur See oder auf Binnengewässern,
- c) auf einer Strasse, wenn keine Schienenverbindung besteht,

befördert werden, wird die Dauer der Zuschlagsfristen zu den Lieferfristen gemäss Artikel CIM nach den vor Ort geltenden, ordnungsgemäss veröffentlichten Vorschriften festgelegt.

16 9.3 Im Fall von aussergewöhnlichen Umständen, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebsschwierigkeiten zur Folge haben, regelt sich die Dauer der Zuschlagsfristen nach den ordnungsgemäss veröffentlichten Mitteilungen des Beförderers oder dessen zuständigen Behörden.

10 Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen

- 10.1 Verfügungen des Absenders zur nachträglichen Änderung des Beförderungsvertrages sind nur zulässig, wenn er im Frachtbrief vermerkt hat: «Empfänger nicht verfügungsberechtigt» Andere Frachtbriefvermerke können insbesondere im Kundenabkommen besonders vereinbart werden.
- 10.2 Verfügungen des Kunden (Artikel 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Artikel 20, 21 und 22 CIM) sind gemäss GLV-CIM abzufassen sowie in angemessener schriftlicher Form (Brief, Telefax, E-Mail, usw.) zu übermitteln.
- Der Kunde muss seinen nachträglichen Verfügungen oder nachträglichen Anweisungen das Frachtbriefdoppel beilegen. Bei Beförderungshindernissen ist das Frachtbriefdoppel nur beizulegen, falls der Kunde den Empfänger oder den Ablieferungsort ändert.
- 10.3 Um Zeit zu gewinnen kann der Kunde gleichzeitig den Beförderer und den ausführenden Beförderer benachrichtigen.
- 10.4 Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die ausserhalb eines bestimmten Zollgebietes (z.B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Zollabgangsstelle ausgeführt werden.

11 Übernahme zur Beförderung und Ablieferung

- 11.1 Massgebend für die Übernahme des Gutes zur Beförderung und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Versand sind die zwischen dem Absender und dem Beförderer, der gemäss Beförderungsvertrag das Gut zur Beförderung übernimmt, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Übernahme nach den am Übernahmeort geltenden Vorschriften.
- 11.2 Massgebend für die Ablieferung des Gutes und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Empfang sind die zwischen dem Empfänger und dem Beförderer, der gemäss Beförderungsvertrag das Gut abgeliefert, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Ablieferung nach den am Ablieferort geltenden Vorschriften.

12 Reklamationen

Reklamationen (Artikel 43 CIM) sind zu begründen. Es sind ihnen alle Belege beizugeben, die nötig sind, um den Anspruch zu beweisen, insbesondere was den Wert des Gutes betrifft.

13 Streitfälle

Im Streitfall streben die Vertragsparteien eine gütliche Lösung an; dazu können sie ein Schlichtungs-, Mediations- oder Schiedsverfahren, insbesondere dasjenige, das unter Titel V des COTIF vorgesehen ist, vereinbaren.

14 Vertraulichkeit

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen oder sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

Abschnitt 7 – Übersicht der Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer

Beförderer	Bezeichnung der Bedingungen	Bezugquelle
1	2	3
<p>SŽ – Tovorni promet, d.o.o. Kolodvorska ul.11 SI – 1000 Ljubljana</p> <p>SŽ – TP Code: 2179</p>	<p>0800.01 - Splošni pogoji poslovanja (SPPO),</p> <p>0800.02 – Določila za računanje prevozne cene in Cenik železniških storitev (RAP).</p> <p>0800.03 – Imenik službenih mest SŽ-Tovorni promet, d.o.o., daljinar in kažipot za prevoz blaga (IDK).</p>	<p>Auf der Webseite: www.sz-tovornipromet.si</p>
<p>ČD Cargo, a.s. Jankovcova 1569/2c CZ – 170 00 Praha 7</p> <p>CDC – Code: 2154</p>	<p>Smluvní přepravní podmínky pro veřejnou drážní nákladní dopravu ČD Cargo, a.s. (SPP)</p> <p>TR1 – Tarif pro přepravu vozových zásilek ČD Cargo, a.s. (TVZ)</p>	<p>Auf der Webseite: www.cdcargo.cz</p>
<p>ZSSK CARGO Železničná spoločnosť Cargo Slovakia, a.s.</p> <p>Úsek obchodu Železničná 1 041 79 Košice Slovenská republika</p> <p>ZSSK – Code: 2156</p>	<p>Prepravný poriadok Železničnej spoločnosti Cargo Slovakia, a.s. (ŽPP/N)</p> <p>Tarifa pre prepravu vozňových zásielok TR 1</p>	<p>Auf der Webseite: www.zscargo.sk</p>
<p>Rail Cargo Austria AG Erdberger Lände 40 – 48 A – 1030 Wien</p> <p>RCA – Code: 2181</p>	<p>s. Bezugquelle</p>	<p>Auf der Webseite: www.railcargo.at</p> <p>unter: »Kundenservice« »Tarife«</p>

Beförderer	Bezeichnung der Bedingungen	Bezugquelle
1	2	3
<p>HŽ Cargo d.o.o. Mihanovićeva 12 HR – 10000 Zagreb</p> <p>HŽ Cargo – Code: 2178</p>	<p>HRT 151 – Tarifa za prijevoz robe, prijevozni uvjeti i načini računanja prevoznine,</p> <p>HRT 153 – Popis kolodvora,</p> <p>HRT 154 – Daljinar za prijevoz na prugama HŽ-a,</p> <p>HRT 155 – Putokaz,</p> <p>HRT 156 – Cjenik usluga</p>	<p>Auf der Webseite: www.hznet.hr</p>